34/SN-74/ME

BUNDESAMT für EICH- und VERMESSUNGSWESEN

BEV

GZ P 6043/1991

A-1025 Wien, 16. September 1991

Schiffamtsgasse 1 – 3
Postfach 50
Telex 115468 bevwn a
Telefax (0 22 2) 216 10 62
Tel. (0 22 2) 21 176 – 2600 DW

Rückfragen:
Dr.iur. Wenninger

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZESENTWURF
Zl. 00-GE/19 91
Datum: 17. SEP. 1991
Verteilt .....

do. Zl. 160.002/14-I/6-91,
Entwurf einer 18. StVO-Novelle,
Stellungnahme

Zu dem mit do. Note vom 8. August 1991 übermittelten Entwurf einer 18. StVO-Novelle beehrt sich das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, im Hinblick auf Maßeinheiten und meßtechnische Einrichtungen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Zi. 9 (§ 5):

In der Novelle sind keine Richtlinien, wie eine Atemalkoholmessung durchzuführen ist (wieviele Blasversuche, Vorgang bei Abweichungen in den Einzelergebnissen) enthalten. Zwar wird bei der Zulassung zur Eichung von Atemalkoholmeßgeräten durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen an die Geräte die Anforderung gestellt, daß mindestens 2 Messungen erfolgen müssen, doch wäre zu überlegen, ob dies nicht auch zwingend in der Novelle festgehalten sein sollte. Für die Gültigkeit einer Atemalkoholuntersuchung, bei der Differenzen zwischen den zwei Messungen auftreten, hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen keine Festlegungen getroffen; auch hierüber könnte eine Aussage in der Novelle nützlich sein.

Zu Zi. 25 (§ 23 Abs.2)

"..... 2500 kg ..." oder "..... 2 500 kg ...", nicht aber "...2.500 kg...",

da letzteres internationalen und ÖNORMEN widerspricht:

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "Gesamtmasse" zwar wenig üblich aber korrekterweise anstelle von "Gesamtgewicht" zu verwenden wäre (z.B. unter den Zi. 25, 28, 29, 47, 62).

U.e. werden wunschgemäß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Hrbek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESAMT für EICH- und VERMESSUNGSWESEN

BEV

GZ P 6043/1991

A-1025 Wien, 16. September 1991

Schiffamtsgasse 1 – 3
Postfach 50
Telex 115468 bevwn a
Telefax (0 22 2) 216 10 62
Tel. (0 22 2) 21 176 – 2600 DW

Rückfragen:
Dr.iur. Wenninger

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

do. Zl. 160.002/14-I/6-91,
Entwurf einer 18. StVO-Novelle,
Stellungnahme

Zu dem mit do. Note vom 8. August 1991 übermittelten Entwurf einer 18. StVO-Novelle beehrt sich das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, im Hinblick auf Maßeinheiten und meßtechnische Einrichtungen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Zi. 9 (§ 5):

In der Novelle sind keine Richtlinien, wie eine Atemalkoholmessung durchzuführen ist (wieviele Blasversuche, Vorgang bei Abweichungen in den Einzelergebnissen) enthalten. Zwar wird bei der Zulassung zur Eichung von Atemalkoholmeßgeräten durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen an die Geräte die Anforderung gestellt, daß mindestens 2 Messungen erfolgen müssen, doch wäre zu überlegen, ob dies nicht auch zwingend in der Novelle festgehalten sein sollte. Für die Gültigkeit einer Atemalkoholuntersuchung, bei der Differenzen zwischen den zwei Messungen auftreten, hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen keine Festlegungen getroffen; auch hierüber könnte eine Aussage in der Novelle nützlich sein.

Zu Zi. 25 (§ 23 Abs.2)

"..... 2500 kg ..." oder "..... 2 500 kg ...", nicht aber "...2.500 kg...",

da letzteres internationalen und ÖNORMEN widerspricht:

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "Gesamtmasse" zwar wenig üblich aber korrekterweise anstelle von "Gesamtgewicht" zu verwenden wäre (z.B. unter den Zi. 25, 28, 29, 47, 62).

U.e. werden wunschgemäß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Hrbek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: